

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Architektur

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Architektur der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem bauverwandten Bereich, welche im Anhang I definiert sind;
- b) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Bereich, als den im Anhang definierten bauverwandten Bereich und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- c) eine Fachmaturität und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- d) eine gymnasiale Maturität und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung;
- e) ein Abschluss einer höheren Fachschule in einem bauverwandten Bereich;
- f) ein Abschluss einer höheren Fachschule und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge im In- und Ausland werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine mindestens entsprechende Arbeitswelterfahrung vorliegt.

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung in einem Architekturbüro ist gemäss der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)¹ nachzuweisen.

² Anerkannt sind Schweizer Architekturbüros, deren Inhaber Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) und/oder des Bundes Schweizer Architekten (BSA) sind. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Art. 6 Zulassung an einer anderen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium definitiv zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

Art. 9 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 10 Studienformen

¹ Das Studium kann als Vollzeitstudium (nachfolgend: VZ) oder berufsbegleitendes Studium (nachfolgend: BB) absolviert werden.

² Das berufsbegleitende Studium setzt eine studiennahe Berufstätigkeit von mindestens 40% über das Kalenderjahr voraus. Der Nachweis ist einmal jährlich zu erbringen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über Ausnahmen.

³ Ein Wechsel der Studienform ist auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich, wenn die gewählten Module stundenplan-technisch und in der Anzahl pro Semester studierbar sind. Der Antrag ist mit einer Studienplanung zu belegen.

¹ SR 414.715

Art. 11 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang II a-d festgelegt.

Art. 12 Modulararten

¹ Pflichtmodule sind Module, welche bestanden werden müssen.

² Wahlpflichtmodule sind Module, welche Modulkategorien angehören und mindestens in vorgegebenen Umfang bestanden werden müssen.

³ Wahlmodule sind Module, welche frei wählbar und nicht einer Modulkategorie zugeordnet sind.

⁴ Die Zuordnung der Module zu den Modulararten ist im Anhang II festgelegt.

Art. 13 Modulkategorien

¹ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Architektur;
- b) Kunst;
- c) Archiv;
- d) Technik;
- e) Mensch;
- f) Synthese.

² Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl Credits. Sie sind im Anhang II aufgeführt.

Art. 14 Maximale Credits pro Semester

¹ Im Vollzeitstudium können pro Semester Module im Umfang von maximal 36 Credits belegt werden, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel,
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar,
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

² Im berufsbegleitenden Studium sind pro Semester Module im Umfang von maximal 30 Credits zu belegen, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel,
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar,
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über die Erfüllung der Voraussetzungen.

Art. 15 Grundstudium und Hauptstudium

¹ Das Bachelorstudium ist in ein Grundstudium (mindestens 60 ECTS) und ein Hauptstudium (mindestens 120 ECTS) gegliedert.

² Zur Vorbereitung der Bachelor Thesis (in der Regel VZ im 5. Semester und BB im 7. Semester) wird nur zugelassen, wer das Grundstudium bestanden hat.

³ Das Grundstudium ist bestanden, wenn sämtliche Module des Grundstudiums gemäss Rahmenlehrplan (siehe Anhang II) bestanden sind.

Art. 16 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über Ausnahmen.

Art. 17 Modulanmeldung

¹ Voraussetzung für die Anmeldung in die Pflichtmodule E2, E3, E4, E5 und T6 ist das erfolgreiche Bestehen des jeweils vorausgehenden Pflichtmoduls Entwurf in der Modulkategorie Architektur. Wenn das Entwurfsmodul nicht bestanden wird, können zudem die Pflichtmodule, welche in Abhängigkeit zum weiterführenden Entwurfsmodul stehen, nicht absolviert werden (siehe Anhang II).

² Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle publiziert.

³ Das Grundstudium ist bestanden, wenn sämtliche Module des Grundstudiums gemäss Rahmenlehrplan (siehe Anhang II) bestanden sind.

Art. 18 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester. Bei einem berufsbegleitenden Studium beträgt sie 8 Semester.

² Die maximale Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 10 Semester. Bei einem berufsbegleitenden Studium beträgt sie 14 Semester.

2. Bachelor

Art. 19 Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit dauert 12 Wochen und wird im Frühlingssemester durchgeführt (in der Regel VZ im 6. Semester und BB im 8. Semester).

² Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird in der Vorbereitung der Bachelor Thesis (in der Regel VZ im 5. Semester und BB im 7. Semester) durch die Studierenden erarbeitet und durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bewilligt.

IV. Leistungsausweise

Art. 20 Leistungsausweise

¹ Für einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Kurse oder Module kann eine Präsenzzeit von mindestens 80% vorgesehen werden. Diese wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

² Ist eine Präsenzzeit vorgesehen, ist deren Einhaltung Voraussetzung für das Bestehen der Lehrveranstaltungen bzw. des Kurses oder des Modules.

³ Bei Bachelorarbeiten und mündlichen Prüfungen wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Zweitexpertin oder den Zweitexperten.²

Art. 21 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur auf Antrag mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.³

Art. 22 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Bei der Wiederholung eines Moduls in den Modulkategorien Kunst, Mensch und Technik kann auf Antrag an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein bestandener Kurs angerechnet werden, dabei gilt:

- a) Sämtliche Kurse, die nicht bestanden wurden müssen wiederholt werden;
- b) Die neue Modulnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Kurswiederholung und den Noten aus den bereits bestanden Kursen gebildet;
- c) Wird die Wiederholung des Kurses nicht bestanden, bzw. wird im Schnitt die Note 4 nicht erreicht, gilt das gesamte Modul als wiederholt und nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

³ Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleitung regelt die Einzelheiten.

⁴ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

V. Diplome

Art. 23 ECTS-Grades

¹ Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grade's ermittelt:

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Pflichtmodule der Modulkategorie Architektur.

³ Die beiden Grade's werden wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden;
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden;
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden;
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden;
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden.

⁴ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS Grade's zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle berufsbegleitenden Studierenden mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3.

⁵ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grade's nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium:
 - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im berufsbegleitenden Studium:
 - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmungen

¹ Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Herbstsemester 2021/2022 aufgenommen und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

² Für Studierende der Studienjahrgänge 2018 und 2019 gelten die bisherigen verbindlichen Rahmenlehrpläne gemäss Anhang IIa-b. Die zeitlichen Gültigkeiten der einzelnen Rahmenlehrpläne sind im Anhang IIa-b festgelegt. Sind nach Ablauf der zeitlichen Gültigkeit Module noch nicht abgeschlossen, legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter die Kompensationsmöglichkeiten fest.

³ Studierende mit Studienbeginn 2020 werden ab dem Herbstsemester 2021/22 dem Rahmenlehrplan gemäss Anhang II-c unterstellt. Die zeitliche Gültigkeit des Rahmenlehrplans ist im Anhang II-c festgelegt. Sind nach Ablauf der zeitlichen Gültigkeit Module noch nicht abgeschlossen, legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter die Kompensationsmöglichkeiten fest.

⁴ Für die Studierenden mit Studienbeginn 2020 gilt bezüglich des Bestehens des Grundstudiums folgendes:

Das Grundstudium der Studierenden mit Studienbeginn 2020 ist bestanden und die 60 ECTS-Punkte des Grundstudiums gemäss Rahmenlehrplan werden erteilt, sofern

- a) für jedes Pflichtmodul im Grundstudium eine Modulnote oder das Prädikat bestanden / nicht bestanden vorliegt und
- b) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt aller Modulnoten mindestens 4.0 ist und davon höchstens 4 Modulnoten unter 4.0 liegen (ausgenommen davon sind die Module E1 und E2, welche mit einer Note von mindestens 4.0 bestanden sein müssen).

⁵Die Referenzgruppe für die Berechnung der ECTS-Grades für die Klassen VZ18 und BB17 besteht aus sämtlichen Studierenden aus den zwei konsekutiven Eintrittsjahren 2017 und 2018.

Art. 25 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 14. Februar 2022 in Kraft.